

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 03.18 VOM 23. JANUAR 2018

GESCHÄFTSORDNUNG DER HOCHSCHULWAHLVERSAMMLUNG DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 23. JANUAR 2018

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Universität Paderborn

Vom 23. Januar 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2, 22 a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) gibt sich die Hochschulwahlversammlung der Universität Paderborn folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben	3
§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz	3
§ 3 Einberufung und Leitung der Sitzung.....	3
§ 4 Beschlussfähigkeit	4
§ 5 Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber	4
§ 6 Wahl	5
§ 7 Abwahl	5
§ 8 Stimmgewichtung.....	6
§ 9 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung	6
§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung	7
§ 11 Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung des Senats	7
§ 12 Inkrafttreten.....	7

§ 1

Aufgaben

Die Aufgaben der Hochschulwahlversammlung ergeben sich aus § 17 HG und bestehen in der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums.

§ 2

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Die Hochschulwahlversammlung besteht gemäß § 22a Abs. 1 HG in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die auch im Senat stimmberechtigt oder externe Mitglieder des Hochschulrates im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 2 HG sind.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrats. Die oder der stellvertretende Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung ist die Sprecherin oder der Sprecher des Senats.
- (3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung mit Antrags- und Rederecht teil; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 3

Einberufung und Leitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit.
- (2) Die Einberufung erfolgt per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen.
- (3) Die Einladung zur Sitzung soll den Mitgliedern in der Regel mindestens 12 Werktage vor dem jeweiligen Sitzungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie 14 Werktage vor dem Sitzungstag abgesandt oder 13 Werktage vor dem Sitzungstag elektronisch übermittelt worden ist.
- (4) Die Hochschulöffentlichkeit wird in geeigneter Weise informiert.

§ 4

Beschlussfähigkeit

Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und je 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des Hochschulrats anwesend sind. Die Hochschulwahlversammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festzustellen.

§ 5

Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber und die von der (designierten) Präsidentin oder dem (designierten) Präsidenten für die Ämter der sonstigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vorgeschlagenen Personen zu einer persönlichen Vorstellung ein (§ 12 Abs. 1 Grundordnung). Nach der Wahl macht die gewählte Präsidentin oder der gewählte Präsident einen Vorschlag zur Besetzung der Ämter der sonstigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, den sie oder er bei der Findungskommission einreicht.
- (2) Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber findet grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt; die Hochschulwahlversammlung kann mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung die Öffentlichkeit ausschließen. Die oder der Vorsitzende der Findungskommission stellt die Bewerberinnen und Bewerber einzeln vor. Im Anschluss an die Vorstellung erhält die Bewerberin oder der Bewerber die Möglichkeit, sich zu präsentieren, ihre oder seine Vorstellungen zur Amtsführung zu erläutern und Fragen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung zu beantworten. Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung soll allen Mitgliedergruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG Gelegenheit zur Befragung geben.
- (3) Nach der Vorstellung aller Bewerberinnen und Bewerber erfolgt eine Aussprache. Diese findet in nichtöffentlicher Sitzung und unter Ausschluss der Mitglieder des Präsidiums sowie von Bewerberinnen und Bewerbern, die Mitglied des Senats oder des Hochschulrates sind, statt.

§ 6**Wahl****(§ 12 Grundordnung)**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums in getrennten Wahlen und in geheimer Abstimmung. Die Wahl wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung geleitet. Als Mitglied des Präsidiums ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung (= absolute Mehrheit) und die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung (= absolute Mehrheit) erhält. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die stimmberechtigten Mitglieder mit mehr als der Hälfte ihrer Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber gestimmt haben. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (2) Erreicht im ersten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die gemäß Absatz 1 erforderliche Mehrheit, so finden weitere Wahlgänge statt. Nach dem zweiten und jedem folgenden Wahlgang kann die Hochschulwahlversammlung die Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Dauer unterbrechen oder vertagen. Hat auch nach dem fünften Wahlgang noch keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist die Wahl gescheitert. Stellen für hauptberufliche Präsidiumsmitglieder sind in diesem Fall unverzüglich neu auszuschreiben. Bei Wahlen für die Ämter der sonstigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wird die (designierte) Präsidentin oder der (designierte) Präsident um Einreichung eines neuen Vorschlags gebeten.
- (3) Die Wiederwahl amtierender Mitglieder des Präsidiums ist zulässig.
- (4) Alle Unterlagen, die mit dem Nominierungs- und Wahlverfahren in Verbindung stehen, sind vertraulich zu behandeln. Sie sind den stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung unverzüglich zugänglich zu machen. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen der Wahlverfahren erworben werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 7**Abwahl****(§ 13 Grundordnung)**

- (1) Die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums gemäß § 17 Abs. 4 des Hochschulgesetzes setzt voraus, dass ein schriftlicher Antrag auf Abwahl bei der oder dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung eingereicht wird. Der Antrag ist zu begründen und muss von einer Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen der Hochschulwahlversammlung getragen sein. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Abwahl muss von den antragstellenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

- (2) Die Hochschulwahlversammlung tritt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Dem Mitglied des Präsidiums, dessen Abwahl auf der Tagesordnung steht, ist spätestens in der Sitzung der Hochschulwahlversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an der Diskussion, die in der Sitzung vor der Abstimmung stattfindet, nicht teil.
- (3) Die Abwahl findet in geheimer Abstimmung statt.
- (4) Unverzüglich nach der Abwahl ist die Findungskommission einzurichten (§ 10 Grundordnung) und das Wahlverfahren vorzubereiten und durchzuführen.

§ 8

Stimmgewichtung

- (1) Gemäß § 22a Abs. 1 HG stehen die Stimmen der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung im gleichen Verhältnis zueinander.
- (2) Die Stimmen der stimmberechtigten Senatsmitglieder werden gemäß § 9 Abs. 5 Grundordnung wie folgt gewichtet:
Die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden mit dem Faktor 1 gewichtet, die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit dem Faktor 2 gewichtet, die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden mit dem Faktor 3 gewichtet und die Stimmen der Studierenden werden mit dem Faktor 2 gewichtet (= 48 Stimmen).
- (3) Die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats werden gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung so gewichtet, dass sie in der Summe ein Gewicht von 48 Stimmen haben. Sind fünf Mitglieder des Hochschulrats stimmberechtigt, so ist jede Stimme mit dem Faktor 9,6 zu gewichten.

§ 9

Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung

Die Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung mit mindestens 2/3 der Stimmen und die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des Hochschulrats jeweils mit mehr als der Hälfte ihrer Stimmen für den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung votieren. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 10

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 11

Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung des Senats

Bei Regelungslücken findet die Geschäftsordnung des Senats der Universität Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Universität Paderborn vom 23. Januar 2018.

Paderborn, den 23. Januar 2018

Der Präsident

In Vertretung

Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung

Simone Probst

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819